Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

vom 3. November 2026

zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zur zentralen AML/CFT-Datenbank nach Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1620 (RTS Database)

(Konsultation der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) | Frist: 3. November 2026)

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt grundsätzlich das Ziel, den Informationsaustausch innerhalb des europäischen AML/CFT-Aufsichtssystems zu verbessern und vorhandene Aufsichtsinformationen effizienter nutzbar zu machen. Positiv bewerten wir insbesondere, dass der Entwurf für den Nichtfinanzsektor teilweise längere Umsetzungsfristen und differenzierte Berichtspflichten vorsieht und dass Informationen über Selbstverwaltungseinrichtungen und die von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten grundsätzlich über die sie beaufsichtigende staatliche Stelle an AMLA übermittelt werden sollen.

Gleichwohl sehen wir erheblichen Änderungsbedarf. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Granularität der Informationen über einzelne Verpflichtete nach Art. 2, den Umfang der Berichterstattung über Aufsichts- und Sanktionsmaßnahmen nach Art. 3 und 5 sowie die Anforderungen an Personal-, Ressourcen- und IT-Strukturen nach Art. 6 und 9.

Für den Berufsstand der Steuerberater und die Steuerberaterkammern (StBKn) sind die Regelungen zudem in engem Zusammenhang mit dem RTS nach Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 („RTS Risk“) zu betrachten. Die dort für die aufsichtsrechtliche Risikobewertung erzeugten Daten sollen nach dem vorliegenden Entwurf in erheblichem Umfang auf Ebene einzelner Verpflichteter in die zentrale AML/CFT-Datenbank überführt werden. Die bereits im Zusammenhang mit dem RTS Risk bestehenden Bedenken hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Datenumfang und Ressourcenaufwand setzen sich damit auf einer zweiten Ebene fort.

1. Konsultationsfrage 1/Consultation Question 1

Deutsch:
Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in Art. 1, 5 und 6 – Informationen über Aufsichtsbehörden, Selbstverwaltungseinrichtungen und deren Zuständigkeitsbereiche sowie über Aufsichtstätigkeiten – des RTS-Entwurfs? Wenn Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und die Auswirkungen, die die Vorschläge hätten, wenn sie unverändert blieben.

English:
Do you have any comments on the proposals in Article 1, 5 and 6 (information on supervisory authorities, self-regulatory bodies and their areas of responsibility, and supervisory activities) of the draft RTS? If you think adjustments are needed, please explain your rationale and provide information of the impact the proposals would have if they remained unchanged.

1.1 Art. 1 – Informationen über Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen

Die in Art. 1 vorgesehenen allgemeinen Angaben zu den zuständigen Stellen, ihren Aufgaben und Zuständigkeiten sind grundsätzlich nachvollziehbar. Ein wesentlicher Teil dieser Informationen ist bei den StBKn bereits vorhanden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Zahl und Zuordnung der Verpflichteten mit der Anwendung des neuen europäischen Rechtsrahmens verändern wird. So sind nach aktuellem Recht nur Steuerberater als natürliche Personen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Mit Geltungsbeginn der AML-VO werden auch die steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) zu Verpflichteten. Gleichzeitig entfällt die Verpflichteteneigenschaft eines Teils der angestellten Steuerberater. Bei einem weiteren Teil wird es auch Überschneidungen zwischen der Verpflichteteneigenschaft der Steuerberater als natürlichen Personen und der BAGen geben. Belastbare Bestandszahlen setzen daher voraus, dass die neue Rechtslage vollständig anwendbar ist und die Register entsprechend konsolidiert werden konnten. Dies ist aber erst frühestens nach Geltungsbeginn der AML-VO der Fall.

Darüber hinaus darf Art. 1 nicht zu einer Vorverlagerung der Berichtspflichten führen. Art. 106 Abs. 1 AMLA-VO bestimmt ausdrücklich, dass Art. 11 AMLA-VO für den Nichtfinanzsektor erst ab dem 27. Juni 2028 verpflichtend gilt.

Unser Änderungsvorschlag:

> ***Deutsch:***
> *Für Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors und für öffentliche Stellen, die Selbstverwaltungseinrichtungen beaufsichtigen, dürfen vor dem 27. Juni 2028 keine verpflichtenden Übermittlungen nach dieser Verordnung verlangt werden. Die erstmalige verpflichtende Übermittlung darf sich nur auf Informationen beziehen, die nach diesem Zeitpunkt rechtmäßig verfügbar sind.*
>
> ***English:***
> *For supervisory authorities in the non-financial sector and public authorities overseeing self-regulatory bodies, no mandatory transmission under this Regulation shall be required before 27 June 2028. The first mandatory transmission shall relate only to information lawfully available after that date.*

1.2 Art. 5 – Informationen über Aufsichtstätigkeiten

Die BStBK begrüßt, dass AMLA für den Nichtfinanzsektor nicht sämtliche Aufsichtstätigkeiten auf Einzelfallebene erfassen will. Die vorgesehene Regelung bleibt jedoch zu komplex und teilweise unklar.

Insbesondere bedarf der Begriff der „supervisory activity“ einer präziseren Definition. In der Kammerpraxis reichen aufsichtsrechtliche Aktivitäten von einfachen Auskunftsersuchen und Plausibilitätsprüfungen über die Anforderung ergänzender Unterlagen bis zu förmlichen Prüfungen. Nicht jeder einzelne aufsichtsrechtliche Vorgang darf eine eigenständige europäische Meldepflicht auslösen.

Darüber hinaus ist das Verhältnis von Art. 5 Abs. 4 und Abs. 6 nicht hinreichend eindeutig. Für den Nichtfinanzsektor sollte auf Einzelfallebene nur über solche Tätigkeiten berichtet werden, die aufgrund ihrer Bedeutung einen konkreten zusätzlichen Erkenntniswert für AMLA besitzen. Alle übrigen Tätigkeiten sollten ausschließlich aggregiert erfasst werden.

Auch die routinemäßige Übermittlung vollständiger Berichte über thematische Prüfungen ist nicht erforderlich. Solche Berichte können umfangreiche, kontextabhängige und teilweise sensible Informationen enthalten. Soweit AMLA einen konkreten Bericht benötigt, kann dieser über ein begründetes Informationsersuchen nach Art. 7 angefordert werden.

Unser Änderungsvorschlag:

Deutsch – Art. 5 Abs. 6:
Für den Nichtfinanzsektor sind Aufsichtstätigkeiten grundsätzlich jährlich in aggregierter Form, gegliedert nach Sektor und Art der Aufsichtstätigkeit, zu übermitteln. Eine Übermittlung auf Ebene einzelner Verpflichteter ist nur erforderlich, wenn eine thematische Prüfung einen wesentlichen sektorübergreifenden oder systemischen Befund ergeben hat oder wenn die Aufsichtstätigkeit zu einer nach Art. 3 dieser Verordnung meldepflichtigen Maßnahme oder Sanktion geführt hat.

Berichte über thematische Prüfungen sind nur zu übermitteln, wenn die Behörde ihre Erforderlichkeit für eine konkret bezeichnete Aufgabe gem. Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1620 begründet.

English – Article 5(6):
For the non-financial sector, supervisory activities shall, as a rule, be reported annually in aggregated form, broken down by sector and nature of the supervisory activity. Entity-level reporting shall only be required where a thematic review has identified a material cross-sectoral or systemic finding or where the supervisory activity has resulted in a measure or sanction reportable under Article 3 of this Regulation.

Reports of thematic reviews shall only be transmitted where the Authority has demonstrated that the report is necessary for the performance of a specifically identified task under Article 5 of Regulation (EU) 2024/1620.

Ergänzender Definitionsvorschlag

Deutsch:
Als „Aufsichtstätigkeit“ im Sinne dieses Artikels gilt eine förmlich eingeleitete Aufsichtsmaßnahme, die über routinemäßige Kommunikation, allgemeine Informationsanforderungen oder rein administrative Vorgänge hinausgeht.

English:
For the purposes of this Article, “supervisory activity” shall mean a formally initiated supervisory measure going beyond routine communications, general information requests or purely administrative actions.

1.3 Art. 6 – Personal und Ressourcen

Art. 11 Abs. 2 Buchst. h AMLA-VO enthält eine Rechtsgrundlage für statistische Angaben über Personal und sonstige Ressourcen der Aufseher und Aufsichtsbehörden. Die konkrete Ausgestaltung muss jedoch die Besonderheiten der berufsständischen Selbstverwaltung berücksichtigen.

Insbesondere kleinere StBKn verfügen regelmäßig nicht über organisatorisch getrennte AML/CFT-Abteilungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen gleichzeitig Geldwäscheaufsicht, allgemeine Berufsaufsicht und weitere gesetzliche Aufgaben wahr. Eine exakte Aufteilung der Arbeitszeit auf „policy and legal work“, „risk analysis“, „supervisory activities“ und „enforcement activities“ würde deshalb teilweise erst die Einführung neuer Zeiterfassungs- und Controllingsysteme voraussetzen.

Dies wäre unverhältnismäßig. Wo keine belastbaren Detailwerte vorhanden sind, müssen sachgerechte Schätzungen zulässig sein.

Zugleich muss die Erfassung so ausgestaltet werden, dass nationale Aufsichtsmodelle mit Selbstverwaltungseinrichtungen nicht künstlich ressourcenschwach erscheinen. Die tatsächlichen Ressourcen des Gesamtsystems müssen erkennbar sein, ohne hieraus unionsweite Sollvorgaben für Personal- oder Haushaltsausstattung abzuleiten.

Unser Änderungsvorschlag:

Deutsch – Art. 6 Abs. 2:
Die Aufschlüsselung nach den Buchstaben a bis d ist nur vorzunehmen, soweit die entsprechenden Angaben bei der jeweiligen Stelle bereits im Rahmen ihrer bestehenden Personal- oder Ressourcenplanung verfügbar sind. Anderenfalls sind sachgerechte Schätzungen oder die Angabe der insgesamt für AML/CFT-Aufgaben eingesetzten Vollzeitäquivalente ausreichend. Die Anwendung dieses Artikels darf nicht die Einführung gesonderter Arbeitszeiterfassungs-, Kostenrechnungs- oder Personalcontrollingsysteme erforderlich machen.

English – Article 6(2):
The breakdown referred to in points (a) to (d) shall only be required where the relevant information is already available within the existing staff or resource management arrangements of the respective authority or self-regulatory body. Otherwise, reasonable estimates or the total number of full-time equivalents allocated to AML/CFT tasks shall be sufficient. The application of this Article shall not require the introduction of dedicated time-recording, cost-accounting or staff-controlling systems.

Ergänzung zu Budgetangaben:

Deutsch:
Budgetangaben sind ausschließlich in aggregierter Form zu übermitteln. Aus den übermittelten Angaben dürfen keine verbindlichen oder faktischen Mindestvorgaben für die Personal- oder Haushaltsausstattung einzelner Selbstverwaltungseinrichtungen abgeleitet werden.

English:
Budgetary information shall be transmitted only in aggregated form. The information reported shall not be used to establish binding or de facto minimum staffing or budgetary requirements for individual self-regulatory bodies.

2. Konsultationsfrage 2/Consultation Question 2

Deutsch:
Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in Art. 2 – von den Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Informationen über Verpflichtete – des RTS-Entwurfs? Wenn Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und die Auswirkungen, die die Vorschläge hätten, wenn sie unverändert blieben.

English:
Do you have any comments on the proposals in Article 2 (information on obliged entities to be submitted by supervisory authorities) of the draft RTS? If you think adjustments are needed, please explain your rationale and provide information of the impact the proposals would have if they remained unchanged.

Art. 2 ist aus Sicht der BStBK der zentrale Kritikpunkt des Entwurfs.

Nach Art. 2 sollen für einzelne Verpflichtete nicht nur das Risikoprofil und die Qualität der AML/CFT-Kontrollen, sondern auch sämtliche Datenpunkte übermittelt werden, die diesen Bewertungen zugrunde liegen.

Art. 11 Abs. 2 Buchst. b AMLA-VO verlangt für sämtliche beaufsichtigten Verpflichteten jedoch zunächst „basic information about the risk profile“. Weitergehende Bewertungsergebnisse nennt Art. 11 Abs. 2 Buchst. e ausdrücklich für bestimmte Kreditinstitute und Finanzinstitute. Zwar ermächtigt Art. 11 Abs. 6 Buchst. b und c AMLA dazu, Umfang und Detaillierungsgrad auch für den Nichtfinanzsektor näher zu konkretisieren. Diese Befugnis ist jedoch nicht unbegrenzt. Nach Art. 49 Abs. 1 AMLA-VO müssen RTS technischer Natur bleiben und dürfen keine strategischen Entscheidungen oder politischen Grundentscheidungen enthalten.

Bemerkenswert ist insoweit, dass die AMLA selbst die Entscheidung über die Granularität in ihrer Folgenabschätzung als „Policy issue 1“ bezeichnet und drei in ihrer Eingriffsintensität erheblich unterschiedliche Modelle prüft. Die Entscheidung für die umfassendste Option C wird insbesondere mit einem möglichst großen künftigen analytischen Potenzial der Datenbank begründet.

Aus Sicht der BStBK bestehen deshalb erhebliche Zweifel, ob die routinemäßige Speicherung sämtlicher zugrunde liegender RTS-Risk-Datenpunkte jedes Verpflichteten des Nichtfinanzsektors noch als rein technische Konkretisierung der in Art. 11 Abs. 2 Buchst. b genannten „basic information“ angesehen werden kann.

Die BStBK hält für den Nichtfinanzsektor einen Ansatz entsprechend **Option A** für sachgerecht: Regelmäßig sollten das Ergebnis der Risikobewertung und erforderlichenfalls ausgewählte aggregierte Zusatzinformationen genügen. Benötigt AMLA in einem konkreten Fall weitergehende Daten, steht das Instrument des begründeten zusätzlichen Informationsersuchens nach Art. 7 zur Verfügung.

Unser konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 2 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2

Deutsch:
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 werden für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors routinemäßig nur das inhärente Risikoprofil, das Restrisikoprofil und – soweit vorhanden – die Gesamtbewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen übermittelt.

Die den Risikoprofilen und der Bewertung der Kontrollen zugrunde liegenden einzelnen Datenpunkte werden für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors nicht regelmäßig an die zentrale AML/CFT-Datenbank übermittelt. Die Behörde kann bestimmte Datenpunkte nach Maßgabe des Art. 7 anfordern, wenn sie deren Erforderlichkeit für eine konkret bezeichnete Aufgabe nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1620 darlegt.

English:
By way of derogation from paragraph 1, point (e), and paragraph 2, for obliged entities in the non-financial sector only the inherent risk profile, the residual risk profile and, where available, the overall assessment of the quality of AML/CFT controls shall be transmitted on a routine basis.

The individual underlying data points used to determine the risk profiles and assess the quality of controls of obliged entities in the non-financial sector shall not be routinely transmitted to the central AML/CFT database. The Authority may request specific underlying data points in accordance with Article 7 where it demonstrates that such information is necessary for the performance of a specifically identified task under Article 5 of Regulation (EU) 2024/1620.

Risikobasierung

Ein risikobasierter Aufsichtsrahmen muss bereits bei der Datenerhebung ansetzen. Es genügt nicht, zunächst sämtliche verfügbaren Daten flächendeckend zu erfassen und erst anschließend risikobasiert auszuwerten.

Ergänzungsvorschlag

Deutsch:
Umfang und Detaillierungsgrad der übermittelten Daten sind entsprechend dem Risiko des jeweiligen Sektors und des Verpflichteten zu begrenzen. Für Verpflichtete mit niedrigem Risikoprofil dürfen nur die für die Identifizierung des Verpflichteten und seine Einordnung in die jeweilige Risikokategorie erforderlichen Mindestinformationen übermittelt werden.

English:
The scope and level of detail of the information transmitted shall be proportionate to the risk of the relevant sector and obliged entity. For obliged entities with a low-risk profile, transmission shall be limited to the minimum information necessary to identify the obliged entity and its relevant risk category.

Once-only-Prinzip

RTS Risk und RTS Database müssen technisch und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Dieselben Daten dürfen nicht in mehreren aufeinanderfolgenden Systemen erneut erhoben, eingegeben, validiert und weitergeleitet werden.

Ergänzungsvorschlag:

Deutsch:
Informationen, die bereits für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Risikobewertung erhoben wurden, dürfen nicht erneut bei den Verpflichteten erhoben werden. Bestehende strukturierte Daten sind vorrangig weiterzuverwenden. Diese Verordnung begründet keine Verpflichtung der Aufsichtsbehörden oder Selbstverwaltungseinrichtungen, Informationen bei Verpflichteten ausschließlich zum Zweck der Befüllung der zentralen AML/CFT-Datenbank zu erheben.

English:
Information already collected for the purposes of supervisory risk assessment shall not be collected again from obliged entities. Existing structured data shall be reused as a matter of priority. Nothing in this Regulation shall require supervisory authorities or self-regulatory bodies to collect information from obliged entities solely for the purpose of populating the central AML/CFT database.

Verhältnis von Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6

Das Verhältnis der jährlichen Übermittlung nach Abs. 5 und der an den RTS Risk anknüpfenden Übermittlung nach Abs. 6 muss eindeutig geregelt werden.

Änderungsvorschlag

Deutsch:
Absatz 5 begründet keine Verpflichtung zur jährlichen Neuerhebung oder Aktualisierung der in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Informationen. Diese Informationen sind ausschließlich entsprechend der für die jeweilige Risikobewertung nach dem RTS gem. Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 geltenden Aktualisierungsfrequenz zu übermitteln.

English:
Paragraph 5 shall not create an obligation to recollect or update annually the information referred to in paragraph 1, points (b) to (e). Such information shall be transmitted only in accordance with the applicable frequency for updating the relevant risk assessment under the RTS pursuant to Article 40(2) of Directive (EU) 2024/1640.

Datenschutz bei natürlichen Personen

Bei Verpflichteten, die natürliche Personen sind, ist die Speicherung individualisierter Risiko- und Aufsichtsdaten besonders eingriffsintensiv. Wo die Kenntnis der Identität für die konkrete Aufgabe der AMLA nicht erforderlich ist, sollte eine pseudonymisierte Aufsichts-ID (Aufsichtsidentifier) verwendet werden.

Ergänzungsvorschlag:

Deutsch:
Bei Verpflichteten des Nichtfinanzsektors, die natürliche Personen sind, ist grundsätzlich ein eindeutiger pseudonymisierter Aufsichtsidentifier zu verwenden. Name, Anschrift und sonstige unmittelbar identifizierende Angaben dürfen nur übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Wahrnehmung einer konkret bezeichneten Aufgabe der Behörde erforderlich ist.

English:
For obliged entities in the non-financial sector that are natural persons, a unique pseudonymised supervisory identifier shall, as a rule, be used. Names, addresses and other directly identifying information shall only be transmitted where knowledge of the identity is necessary for the performance of a specifically identified task of the Authority.

3. Konsultationsfrage 3/Consultation Question 3

Deutsch:
Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in Art. 3 und 4 – Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen sowie Stellungnahmen oder Beurteilungen gegenüber anderen Behörden – des RTS-Entwurfs? Wenn Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und die Auswirkungen, die die Vorschläge hätten, wenn sie unverändert blieben.

English:
Do you have any comments on the proposals in Article 3 and 4 (information on enforcement measures and advice or opinions provided to other authorities) of the draft RTS? If you think adjustments are needed, please explain your rationale and provide information of the impact the proposals would have if they remained unchanged.

3.1 Art. 3 – Verwaltungsmaßnahmen, Sanktionen und Zwangsgelder

Die BStBK hält den vorgesehenen Detaillierungsgrad für zu weitgehend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bereits vorsieht, dass Aufseher bzw. gegebenenfalls die staatliche Stelle zur Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen AMLA über verhängte Geldbußen und angewandte Verwaltungsmaßnahmen einschließlich Rechtsbehelfen und deren Ausgang informieren.

Der Einwand der BStBK richtet sich daher nicht gegen die unionsrechtlich bereits vorgesehene Information der AMLA als solche.

Für die Aufnahme in die zentrale Datenbank ist jedoch zusätzlich Art. 11 Abs. 6 Buchst. e AMLA-VO zu beachten. Danach muss der RTS ausdrücklich den **Grad der Wesentlichkeit eines Verstoßes** bestimmen, ab dem eine Berichtspflicht nach Art. 11 Abs. 2 Buchst. c besteht. Eine undifferenzierte vollständige Aufnahme sämtlicher geringfügiger Verstöße und aller damit verbundenen Detailinformationen lässt eine solche Wesentlichkeitsschwelle nicht erkennen.

Änderungsvorschlag:

Deutsch:

Für die Zwecke des Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1620 gilt ein Verstoß als wesentlich, wenn er schwerwiegend, wiederholt oder systematisch ist oder aufgrund seiner Art, seines Umfangs, seiner Dauer oder seiner Auswirkungen auf das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko eine vergleichbare aufsichtsrechtliche Bedeutung besitzt.

Bei nicht wesentlichen Verstößen werden keine einzelfallbezogenen Informationen nach diesem Artikel in der zentralen AML/CFT-Datenbank gespeichert. Dies gilt unbeschadet anderer unmittelbar aus dem Unionsrecht folgender Informationspflichten gegenüber der Behörde.

English:

For the purposes of Article 11(2), point (c), of Regulation (EU) 2024/1620, a breach shall be considered material where it is serious, repeated or systematic, or where, due to its nature, scope, duration or impact on ML/TF risk, it is of comparable supervisory significance.

Information relating to non-material breaches shall not be stored at individual case level in the central AML/CFT database. This shall be without prejudice to any other obligation to inform the Authority arising directly under Union law.

Reduzierung der Detailangaben

Nicht ersichtlich ist insbesondere der eigenständige analytische Mehrwert von Angaben über Zahlungsfälligkeitstermine, das Ende von Zwangsgeldzeiträumen oder vergleichbare Vollzugsdetails.

Änderungsvorschlag:

Deutsch:
Die Angaben nach Art. 3 Abs. 2 sind auf die Identifikation des Verpflichteten, Art und Datum der Maßnahme oder Sanktion, Art und Wesentlichkeit des zugrunde liegenden Verstoßes, den Rechtsbehelfsstatus und das endgültige Ergebnis zu beschränken. Angaben über Zahlungsfälligkeiten, rein vollstreckungsbezogene Fristen oder sonstige administrative Verfahrensdetails sind nicht zu übermitteln, soweit deren Erforderlichkeit für eine konkrete Aufgabe der Behörde nicht nachgewiesen ist.

English:
The information referred to in Article 3(2) shall be limited to the identification of the obliged entity, the type and date of the measure or sanction, the nature and materiality of the underlying breach, the status of any appeal and the final outcome. Payment due dates, purely enforcement-related deadlines and other administrative procedural details shall not be transmitted unless their necessity for a specific task of the Authority has been demonstrated.

Personenbezogene Daten

Ergänzungsvorschlag:

Deutsch:
Personenbezogene Daten einer natürlichen Person, die mit einer gegen einen Verpflichteten gerichteten Maßnahme oder Sanktion verbunden ist, dürfen nur übermittelt werden, soweit die Identität dieser Person für die konkrete aufsichtsrechtliche oder analytische Aufgabe der Behörde erforderlich ist. Anderenfalls sind die Informationen zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

English:
Personal data relating to a natural person connected with a measure or sanction imposed on an obliged entity shall only be transmitted where the identity of that person is necessary for the specific supervisory or analytical task of the Authority. Otherwise, the information shall be anonymised or pseudonymised.

3.2 Art. 4 – Stellungnahmen oder Beurteilungen gegenüber anderen Behörden

Gegen eine Übermittlung tatsächlich geldwäscherechtlich relevanter negativer Stellungnahmen bestehen grundsätzlich keine Einwände. Auch hier muss jedoch das Prinzip der Datenminimierung gelten.

Änderungsvorschlag:

Deutsch:
Personenbezogene Daten nach Absatz 1 Buchstabe g sind nur zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Bewertung des konkreten Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos erforderlich ist. Soweit ein anonymisierter oder pseudonymisierter Datensatz für diesen Zweck ausreicht, ist dieser zu verwenden.

English:
Personal data referred to in paragraph 1, point (g), shall only be transmitted where knowledge of those data is necessary for the assessment of the specific ML/TF risk concerned. Where anonymised or pseudonymised information is sufficient for that purpose, such information shall be used.

4. Konsultationsfrage 4/Consultation Question 4

Deutsch:
Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in Art. 7, 8 und 9 – zusätzliche Informationen, vorherige Zustimmung, technische Spezifikationen, Datenqualität und Vertraulichkeit – des RTS-Entwurfs? Wenn Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Nachweise zu den Auswirkungen vor, die die Vorschläge hätten, wenn sie unverändert blieben.

English:
Do you have any comments on the proposals in Article 7, 8 and 9 (additional information, prior consent, technical specification, data quality and confidentiality) of the draft RTS? If you think adjustments are needed, please explain your rationale and provide evidence of the impact the proposals would have if they remained unchanged.

4.1 Art. 7 – zusätzliche Informationsersuchen

Wir begrüßen, dass zusätzliche Informationsersuchen einem Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsvorbehalt unterliegen und AMLA die konkrete Aufgabe, die Notwendigkeit und den beabsichtigten Verwendungszweck benennen muss.

Entscheidend ist jedoch, dass ein Informationsersuchen der AMLA keine neuen nationalen Datenerhebungsbefugnisse erzeugt.

Ergänzungsvorschlag:

> ***Deutsch:***
> *Ein Informationsersuchen nach diesem Artikel begründet keine Befugnis oder Verpflichtung einer Aufsichtsbehörde oder Selbstverwaltungseinrichtung, Informationen zu erheben, auf die sie nach dem anwendbaren Unionsrecht oder nationalen Recht keinen rechtmäßigen Zugriff hat.*
>
> *Ist die Beschaffung der verlangten Informationen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die Aufsichtsbehörde dies gegenüber der Behörde begründen und eine weniger belastende Alternative, insbesondere aggregierte oder bereits vorhandene Informationen, vorschlagen. Die Behörde hat diese Alternative zu prüfen.*
>
> ***English:***
> *A request for information under this Article shall not create any power or obligation for a supervisory authority or self-regulatory body to collect information to which it does not have lawful access under applicable Union or national law.*
>
> *Where obtaining the requested information would entail a disproportionate burden, the supervisory authority may provide reasons to the Authority and propose a less burdensome alternative, including aggregated or already available information. The Authority shall consider such alternative.*

4.2 Art. 8 – Vertraulichkeit, Zweckbindung und Zugriff

Die Vertraulichkeit der Informationen ist zwingend sicherzustellen. Bei hochgranularen Risiko- und Sanktionsdaten reicht die abstrakte Einstufung als vertraulich jedoch nicht aus.

Ergänzungsvorschlag:

Deutsch:
Der Zugriff auf individualisierte Informationen ist auf diejenigen Personen und Stellen zu beschränken, für deren konkret bezeichnete Aufgabe die Kenntnis der jeweiligen Information erforderlich ist. Jeder Zugriff auf individualisierte Risiko-, Aufsichts- und Sanktionsdaten ist zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens die zugreifende Stelle, den Zeitpunkt des Zugriffs und den Verwendungszweck enthalten.

English:
Access to individual-level information shall be restricted to persons and authorities for whose specifically identified task knowledge of the relevant information is necessary. Every access to individual-level risk, supervisory and enforcement data shall be logged. The logs shall record at least the accessing authority, the time of access and the purpose for which access was made.

4.3 Art. 9 – technische Spezifikationen und Datenqualität

Technologieneutralität darf nicht dazu führen, dass Aufsichtsbehörden zunächst umfangreiche manuelle Übergangslösungen einrichten müssen.

Vor dem Beginn der verpflichtenden Datenübermittlung müssen einheitliche technische Spezifikationen, Datenformate, Schnittstellen und Validierungsregeln vorliegen.

Änderungsvorschlag:

Deutsch:
Verpflichtende Datenübermittlungen dürfen erst beginnen, wenn die Behörde einheitliche technische Spezifikationen, standardisierte Datenformate, Validierungsregeln und – soweit erforderlich – technische Schnittstellen veröffentlicht und einen angemessenen Implementierungs- und Testzeitraum eingeräumt hat.

Daten, die in strukturierter Form bereits in nationalen Aufsichtssystemen vorhanden sind, müssen ohne erneute manuelle Erfassung weiterverwendet werden können.

English:
Mandatory data transmissions shall not commence until the Authority has published uniform technical specifications, standardised data formats, validation rules and, where necessary, technical interfaces, and has provided an adequate implementation and testing period.

Data already available in structured form within national supervisory systems shall be capable of being reused without additional manual re-entry.

5. <u>Sonstige Anmerkungen/Other comments</u>

5.1 Umfang der Ermächtigungsgrundlage für den RTS

Die BStBK stellt nicht infrage, dass Art. 11 AMLA-VO eine tragfähige Rechtsgrundlage für die zentrale AML/CFT-Datenbank schafft und ausdrücklich auch Daten zu einzelnen Verpflichteten erfasst.

Die Ermächtigung zur Konkretisierung durch einen RTS ist jedoch begrenzt.

Art. 49 Abs. 1 AMLA-VO bestimmt ausdrücklich, dass regulatorische technische Standards **technischer Natur** sein müssen, keine strategischen Entscheidungen oder politischen Grundentscheidungen enthalten dürfen und inhaltlich durch den zugrunde liegenden Gesetzgebungsakt begrenzt sind.

Die Wahl zwischen einem System, das grundlegende Risikoprofile sämtlicher Verpflichteter erfasst, und einem System, das sämtliche zugrunde liegenden Einzeldaten sämtlicher Verpflichteter unionsweit dauerhaft speichert, ist aus Sicht der BStBK keine lediglich technische Detailfrage. Dies gilt umso mehr, als AMLA selbst diese Entscheidung in ihrer Folgenabschätzung als „Policy issue" behandelt.

Vorschlag für einen zusätzlichen Erwägungsgrund:

Deutsch:
Um sicherzustellen, dass diese Verordnung innerhalb der durch Art. 11 Abs. 6 und Art. 49 der Verordnung (EU) 2024/1620 vorgegebenen Grenzen bleibt, sollten die Anforderungen an Umfang und Detailtiefe der Daten auf das für die in Art. 5 jener Verordnung festgelegten Aufgaben nachweislich Erforderliche beschränkt werden. Insbesondere sollte die zentrale Datenbank nicht routinemäßig zugrunde liegende Einzeldaten enthalten, wenn Risikoprofile oder aggregierte Informationen zur Erreichung des jeweiligen Zwecks ausreichen.

English:
In order to ensure that this Regulation remains within the limits laid down in Articles 11(6) and 49 of Regulation (EU) 2024/1620, requirements concerning the scope and level of detail of information should be limited to what is demonstrably necessary for the tasks laid down in Article 5 of that Regulation. In particular, the central database should not routinely contain underlying individual data where risk profiles or aggregated information are sufficient to achieve the relevant purpose.

5.2 Rechtsstellung der Selbstverwaltungseinrichtungen und Art. 52 AMLD6

Art. 52 AMLD6 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit von Selbstverwaltungseinrichtungen durch eine öffentliche Stelle beaufsichtigen zu lassen. Diese öffentliche Stelle muss insbesondere befugt sein, relevante Informationen von der Selbstverwaltungseinrichtung anzufordern.

Hieraus folgt jedoch keine allgemeine unmittelbare Berichtspflicht der Selbstverwaltungseinrichtungen gegenüber AMLA.

Art. 52 ist zudem eine Richtlinienbestimmung. Die konkreten Befugnisse der staatlichen Aufsicht gegenüber den Selbstverwaltungseinrichtungen müssen durch die Mitgliedstaaten in das nationale Recht umgesetzt werden. Der RTS kann eine fehlende oder unzureichend bestimmte nationale Übermittlungsbefugnis nicht ersetzen.

Auch der Umfang der Informationsbefugnis nach Art. 52 Abs. 3 Buchst. a ist funktional begrenzt: Sie betrifft Informationen, die für die Überwachung der Pflichterfüllung und die Durchführung von Kontrollen relevant sind. Eine Datenerhebung ausschließlich zur Befüllung einer unionsweiten Analyse-Datenbank ist damit nicht automatisch gleichzusetzen.

Art. 52 Abs. 7 AMLD6 sieht für die regelmäßige Berichterstattung der staatlichen Stelle insbesondere Angaben über Anzahl und Art festgestellter Verstöße, Sanktionen, Maßnahmen und Verdachtsmeldungen vor. Diese Regelung spricht ebenfalls dafür, zwischen der staatlichen Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtung und einer umfassenden individualisierten Datenlieferung an AMLA zu unterscheiden.

Vorschlag für einen zusätzlichen Erwägungsgrund:

Deutsch:
Diese Verordnung berührt nicht die Verteilung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen und Selbstverwaltungseinrichtungen nach dem nationalen Recht zur Umsetzung von Art. 52 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Insbesondere begründet diese Verordnung keine unmittelbare regelmäßige Berichtspflicht der Selbstverwaltungseinrichtungen gegenüber der Behörde und erweitert nicht die nationalen Befugnisse zur Erhebung von Informationen.

English:
This Regulation is without prejudice to the allocation of supervisory responsibilities between public authorities and self-regulatory bodies under national law implementing Article 52 of Directive (EU) 2024/1640. In particular, this Regulation shall not create a direct routine reporting obligation of self-regulatory bodies towards the Authority and shall not extend national powers to collect information.

5.3 Datenschutz, Zweckbindung und Datenminimierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMLA unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725. Für nationale Verarbeitungsvorgänge gilt insbesondere die DSGVO.

Beide Regelwerke verlangen, dass personenbezogene Daten für festgelegte Zwecke erhoben und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist insbesondere bei individualisierten Risikoprofilen natürlicher Personen sowie bei Daten über Verstöße und Sanktionen relevant.

Art. 11 Abs. 7 AMLA-VO erlaubt eine identifizierbare Speicherung für höchstens zehn Jahre und sieht ausdrücklich eine frühere Löschung auf Grundlage regelmäßiger Erforderlichkeitsprüfungen vor. Die Zehnjahresfrist darf daher nicht als allgemeine Regelspeicherfrist verstanden werden.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 10:

Deutsch:
Die Behörde überprüft mindestens jährlich, ob die weitere Speicherung personenbezogener Daten in identifizierbarer Form für die Zwecke des Art. 11 der Verordnung (EU) 2024/1620 weiterhin erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren, sobald diese Erforderlichkeit entfällt.

Soweit der jeweilige Zweck mit aggregierten, anonymisierten oder pseudonymisierten Informationen erreicht werden kann, ist die jeweils weniger eingriffsintensive Form der Verarbeitung zu verwenden.

English:
The Authority shall review at least annually whether the continued storage of personal data in identifiable form remains necessary for the purposes of Article 11 of Regulation (EU) 2024/1620. Personal data shall be erased or anonymised without undue delay once such necessity no longer exists.

Where the relevant purpose can be achieved using aggregated, anonymised or pseudonymised information, the less intrusive form of processing shall be used.

Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen systematischen Verarbeitung individualisierter Risiko-, Aufsichts- und Sanktionsdaten sollte die AMLA zudem transparent darlegen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 39 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführt

wurde und welche Schlussfolgerungen sich hieraus insbesondere für Datenminimierung, Zugriff und Speicherfristen ergeben.

5.4 Kosten-Nutzen-Analyse

Die Folgenabschätzung beruht nach eigener Darstellung der AMLA im Wesentlichen auf qualitativen Erwägungen. Quantitative Daten zu den tatsächlichen Belastungen liegen nicht vor.

Gerade die Rückmeldungen aus den StBKn zeigen jedoch, dass neue Berichtspflichten erhebliche personelle, technische und organisatorische Folgen haben können: zusätzliche IT-Systeme und Schnittstellen, Qualitätssicherung, zusätzliche Datenerhebung sowie ggf. neue Zeiterfassungs- und Controllingprozesse.

Bevor die umfassendste Datenvariante eingeführt wird, sollte deshalb eine belastbare Aufwandsermittlung insbesondere für den Nichtfinanzsektor und Selbstverwaltungseinrichtungen erfolgen.

Vorschlag:

> ***Deutsch:***
> *Vor Beginn der verpflichtenden Übermittlung nach Art. 2, 5 und 6 führt die Behörde gemeinsam mit Vertretern des Nichtfinanzsektors eine quantitative Bewertung des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands durch. Ergibt diese Bewertung einen Aufwand, der außer Verhältnis zum konkret nachgewiesenen zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Erkenntnisgewinn steht, sind Umfang, Granularität oder Übermittlungsfrequenz entsprechend zu reduzieren.*
>
> ***English:***
> *Before mandatory reporting under Articles 2, 5 and 6 commences, the Authority shall carry out, together with representatives of the non-financial sector, a quantitative assessment of one-off and recurring compliance costs. Where that assessment demonstrates that the burden is disproportionate to the specifically demonstrated additional supervisory value, the scope, granularity or frequency of reporting shall be reduced accordingly.*

5.5 Konsultationsverfahren/Consultation process

Abschließend möchten wir auf die gewählte Form der Konsultation Bezug nehmen und erlauben uns, diese zu kritisieren.

Nach Art. 49 Abs. 1 AMLA-VO hat die AMLA vor Übermittlung eines RTS an die Kommission grundsätzlich eine offene öffentliche Konsultation durchzuführen.

Darüber hinaus hat die AMLA in ihrem „Public Statement on Consultations“ festgelegt, dass der reguläre Konsultationszeitraum grundsätzlich drei Monate beträgt. Public Hearings sollen ausdrücklich **zusätzlich zu schriftlichen Konsultationen** durchgeführt werden, von diesen klar getrennt bleiben und schriftliche Stellungnahmen weder ersetzen noch substituieren.

Für die vorliegende Konsultation ist dagegen nach den veröffentlichten Informationen lediglich ein zweistündiges Public Hearing am 3. November 2026 vorgesehen.

Bei einem RTS mit erheblichen rechtlichen, technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Auswirkungen halten wir die ausschließliche Beschränkung auf ein Public Hearing nicht für sachgerecht. Dies gilt insbesondere für kleinere Selbstverwaltungseinrichtungen, die komplexe Regelungsentwürfe zunächst auf ihre praktischen Auswirkungen prüfen müssen.

Zudem zeigt die Erfahrung aus den bisherigen Public Hearings, dass aufgrund der hohen Anzahl der Teilnehmer und der Limitierung der Sprechzeit auf max. 2 Minuten pro Sprecher eine Darlegung der maßgeblichen Kritikpunkte und Änderungsvorschläge in dem Termin gar nicht möglich ist, zumal noch nicht einmal sichergestellt ist, dass in den 2 Stunden tatsächlich jeder zu Wort kommt.

Die BStBK reicht daher ihre Anmerkungen **ergänzend** schriftlich ein und bittet AMLA, diese vollständig im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Unsere Anregung:

Deutsch:
Die BStBK bittet die AMLA, die vorliegende schriftliche Stellungnahme als förmlichen Beitrag zur Konsultation zu berücksichtigen und künftige Public Hearings entsprechend dem eigenen Public Statement on Consultations lediglich ergänzend zu einer angemessenen schriftlichen Konsultation durchzuführen.

English:
BStBK respectfully asks AMLA to consider this written submission as a formal contribution to the consultation and, in future consultations, to organise public hearings, in accordance with AMLA's own Public Statement on Consultations, only as an additional channel alongside an adequate written consultation.

6. Zusammenfassung/Key requests

Die BStBK unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen europäischen AML/CFT-Aufsichtsarchitektur. Eine zentrale Datenbank kann hierzu einen Beitrag leisten, wenn sie konsequent risikobasiert, verhältnismäßig und ressourcenschonend ausgestaltet wird.

Der gegenwärtige Entwurf geht insbesondere bei der Übermittlung granularer Einzeldaten im Nichtfinanzsektor über das aus unserer Sicht erforderliche Maß hinaus.

Wir regen daher insbesondere an,

1. **für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors grundsätzlich das Risikoprofil und erforderlichenfalls aggregierte Zusatzinformationen zu übermitteln, nicht jedoch routinemäßig sämtliche zugrunde liegenden Datenpunkte;**
2. **RTS Risk und RTS Database nach dem Once-only-Prinzip technisch und zeitlich aufeinander abzustimmen;**
3. **für Art. 3 eine echte Wesentlichkeitsschwelle entsprechend Art. 11 Abs. 6 Buchst. e AMLA-VO festzulegen und die zu übermittelnden Detailinformationen auf das aufsichtlich Erforderliche zu reduzieren;**
4. **Aufsichtstätigkeiten nach Art. 5 im Nichtfinanzsektor grundsätzlich aggregiert zu melden und Einzelfallmeldungen auf aufsichtlich besonders relevante Vorgänge zu begrenzen;**
5. **Ressourcenangaben nach Art. 6 so auszugestalten, dass keine neuen Zeiterfassungs-, Kostenrechnungs- oder Personalcontrollingsysteme erforderlich werden;**
6. **ausdrücklich klarzustellen, dass Selbstverwaltungseinrichtungen keine regelmäßige unmittelbare Berichtspflicht gegenüber der AMLA trifft und der RTS keine eigenständigen nationalen Datenerhebungsbefugnisse schafft;**

7. **Zweckbindung, Datenminimierung, Pseudonymisierung und regelmäßige Löschungsprüfungen konsequent umzusetzen; und**
8. **vor Einführung der umfangreichen Berichtspflichten eine belastbare quantitative Bewertung des tatsächlichen Erfüllungsaufwands vorzunehmen.**

Die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der StBKn sollten vorrangig für ihre eigentliche aufsichtsrechtliche Aufgabe zur Verfügung stehen: die risikoorientierte Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten und die nachhaltige Beseitigung festgestellter Mängel. Eine zentrale Datenbank sollte diese Aufsicht unterstützen und nicht dazu führen, dass Datenerhebung, Dokumentation und Datenübermittlung selbst zum bestimmenden Inhalt der Aufsichtstätigkeit werden.

Berlin, 3. November 2026

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer

i.A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht